

Stellungnahme des VDAB

**zur Richtlinie des GKV Spitzenverbandes nach
§ 71 Absatz 5 SGB XI zum Vorliegen von
Räumlichkeiten im Sinne des
§ 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV-Spitzenverband
Referat Pflegeversicherung
Ulrike Bode
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin
Fon 030 / 20 05 90 79-0
Fax 030 / 20 05 90 79-19
E-Mail berlin@vdab.de
Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 6. Juni 2019

Stellungnahme zu den Richtlinien des GKV Spitzenverbandes nach § 71 Absatz 5 SGB XI zum Vorliegen von Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den vorgenannten Richtlinien bedanken.

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt die Intention der Richtlinien. Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit Komplexeleistungen, in die existenzsichernde Leistungen, wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) ebenso einfließen, wie die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Auch nach dem 01. Januar 2020 bleibt in den besonderen Wohnformen nach § 42 a Absatz 5 SGB XII eine anbietergestützte Gesamtversorgung erhalten, die leistungsrechtlichen Voraussetzungen werden jedoch im Hinblick auf die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe neu aufgestellt. Daher ist eine Änderung des derzeitigen Absatz 4 des § 71 SGB XI, auch im Hinblick auf den neuen § 43a SGB XI nur sachgerecht und geboten.

Der neue § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI bezieht sich auf diejenigen Räumlichkeiten, die bisher vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe waren und die nunmehr besondere Wohnformen im Sinne des § 42 a Absatz 5 SGB XII darstellen werden.

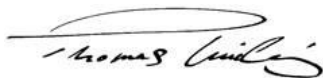
Es ist jedoch zu befürchten, dass von der Regelung auch Einrichtungen betroffen sind, die derzeit leistungsrechtlich ambulant behandelt werden (z.B. WGs der Eingliederungshilfe). Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung verstärkt diese Befürchtungen weiter, da auf die Gesamtbetrachtung abgestellt wird und eine Begrenzung der rechtlichen Wirkung auf die bisherigen stationären Einrichtungen nicht stattfindet. Dies birgt ein erhebliches Risiko für die Betreiber von Wohngruppen, da sich die

Finanzierungsstrukturen künftig verschieben könnten. Die bisherigen Refinanzierungsmöglichkeiten aus Fachleistungsstunden, pflegebedingten Aufwendungen nach 36 SGB XI und die notwendigen Behandlungspflegen könnten sich künftig hin zu Fachleistungen und Behandlungspflegen verschieben, wobei einfache Behandlungspflegen in den Fachleistungen aufgehen würden. Dies stünde der gesetzgeberischen Zielsetzung entgegen, wie sie sich in der Begründung zum Dritten Pflegestärkungsgesetz wiederfindet „(...), dass eine Weiterentwicklung der Versorgungskonzepte für Menschen mit Behinderungen unter Geltung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe möglich ist, ohne dass dies zu ungewollten Lastenverschiebungen zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung führen kann.“.

In der Konkretisierung der Richtlinie sollte darauf geachtet werden, dass sie sich auf den Bereich der ehemals stationären Einrichtungen begrenzt.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen wichtige Hinweise für das weitere Verfahren gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling

Bundesgeschäftsführer